

Loyalität seines Vertragsgegners angewiesen. So erklärt es sich, daß von der schwierigen Durchsetzbarkeit des bedingten Meistbegünstigungsanspruchs vielfach auf die materielle Rechtslage zurückgeschlossen und der Rechtsanspruch aus der bedingten Meistbegünstigungsklausel überhaupt verneint wurde. Fernerhin wird es verständlich, daß die bedingte Meistbegünstigungsklausel so in der Praxis zum Instrument der handelspolitischen Diskrimination werden konnte<sup>1</sup>.

Nachdem die Vereinigten Staaten das System der bedingten Meistbegünstigungsklausel aufgegeben haben und insbesondere auch die Weltwirtschaftskonferenz, die zuständigen Komitees des Völkerbundes, wie auch die internationale Handelskammer sich mit größter Entschiedenheit zugunsten der unbedingten Meistbegünstigungsklausel ausgesprochen haben, wird voraussichtlich die bedingte Meistbegünstigungsklausel in nicht allzu langer Zeit nur noch historisches Interesse haben.

## VI. Das Anwendungsgebiet der Meistbegünstigungsklausel.

### § 12.

1. Die Meistbegünstigungsklausel kann sich auf sämtliche Gegenstände eines Handelsvertrages beziehen<sup>2</sup>, d. h. auf die Behandlung des internationalen Warenverkehrs, der Ausländer, der fremden Verkehrsmittel.

Im konkreten Falle macht jedoch die Abgrenzung des Anwendungsgebietes einer bestimmten Klausel unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten.

Naturgemäß ergibt sich eine gewisse Begrenzung der Meistbegünstigungsklausel schon aus dem Rahmen des einzelnen Handelsvertrages<sup>3</sup>.

Wenn in einem Verträge nur ein Ausschnitt von dem Gesamtkomplex der handelspolitischen Beziehungen geregelt wird, so ergibt sich hieraus ohne weiteres auch die Beschränkung der Meistbegünstigungs-

<sup>1</sup> Comité Économic: Rapport vom 23. Jan. 1929, S. 11. Vgl. MEINE: a. a. O. S. 14 ff. . . . „Die Kontrahenten haben wohl einen Rechtsanspruch auf Gleichstellung mit anderen Nationen, die Verwirklichung dieses Anspruches ist aber bei Böswilligkeit einer Partei, *ohne daß sie dabei vertragsbrüchig sein muß*, unmöglich.“ BORGIVS: Deutschland und die Verein. Staaten S. 51, 1899: Die bedingte Meistbegünstigungsklausel „bedeutet überhaupt nicht mehr, als daß das einen Handelsvertrag abschließende Land *bereit ist*, auch noch mit anderen Ländern gleichgünstige Handelsverträge abzuschließen“.

<sup>2</sup> Die Meistbegünstigungsklausel kommt außerhalb der Handelsverträge selten vor, ist jedoch nicht notwendig auf sie beschränkt.

<sup>3</sup> BASDEVANT: a. a. O. Nr. 35.